

**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**  
**des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**  
**vom 25. Juni 2012**

**in der Fassung der 2. Änderung vom 26. Mai 2014**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383), der §§ 6, 7, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), der §§ 1, 3, 4 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) sowie der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30.08.2004 (GVBl. LSA S. 554) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – i. V. m. dem am 03.11.2010 zwischen dem Abwasserverband Holtemme und dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“ geschlossenen Fusionsvertrag hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode in ihrer Sitzung am 20.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im übertragenen und eigenen Wirkungskreis werden nach dieser Satzung Kosten (Gebühren, Verwaltungskosten und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung oder der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben haben. Kosten sind auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.
2. Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben sich im Einzelnen aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Gebühren**

1. Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet der Auslagen nach dem Gebührentarif dieser Satzung. Für Auslagen gilt § 5 dieser Satzung.
2. Ist für den Ansatz der Gebühr ein Rahmen bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder die einzelne Verwaltungstätigkeit sowie der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung oder der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

Haftungsausschluss: Die vorliegende Lesefassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die in den Amtsblättern des Landkreises Harz bzw. der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz veröffentlichten Inhalte.

3. Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung oder der Verwaltungstätigkeit maßgebend. Der Wert einschließlich der zur Zeit gültigen Umsatzsteuer ist auf volle 50,00 EUR nach unten abzurunden.

### **§ 3**

#### **Gebührenfreie Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten**

1. Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen eine Landesbehörde Anlass gegeben hat oder zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
2. Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
3. Absätze 1 und 2 werden nicht angewendet bei
  - Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die aufgrund eines Gesetzes auch von Privaten (beliehene Unternehmen) vorgenommen werden können,
  - Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch).

### **§ 4**

#### **Kosten des Widerspruchs**

1. Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
2. Soweit ein Widerspruch erfolglos ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EUR. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung 10,00 EUR bis 500,00 EUR.

### **§ 5**

#### **Auslagen**

1. Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
2. Als Auslagen werden insbesondere die folgenden Aufwendungen erhoben:
  - Postgebühren einschließlich Zustellung und Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
  - Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telefon und Fernschreibgebühren, Telefax,
  - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

Haftungsausschluss: Die vorliegende Lesefassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die in den Amtsblättern des Landkreises Harz bzw. der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz veröffentlichten Inhalte.

- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - Entschädigungen für Zeugen und Sachverständigen,
  - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
3. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien oder Vervielfältigungen werden im Gebührentarif gesondert festgelegt.

## **§ 6** **Kostenschuldner**

1. Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Amtshandlung oder der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Kosten einer Amtshandlung, die im förmlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird, können durch Bescheid oder Beschluss einem anderen Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unbegründete Einwendungen oder durch Aufträge auf Beweiserhebungen und Rechtsbehelfe verursacht hat, die ohne Erfolg geblieben sind.

## **§ 7** **Entstehung der Kostenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung oder der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 8** **Fälligkeit**

1. Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Übersteigt der Vorschuss die entstandenen Kosten, ist er zu erstatten.

## **§ 9** **Säumniszuschlag**

1. Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 EUR übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50,00 EUR nach unten abzurunden.

## **§ 10**

Haftungsausschluss: Die vorliegende Lesefassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die in den Amtsblättern des Landkreises Harz bzw. der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz veröffentlichten Inhalte.

### **Verjährung**

1. Durch Verjährung erlischt der Kostenanspruch. Das gleiche gilt für den Erstattungsanspruch (§ 8 Abs. 2 Satz 2).
2. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre.
3. Durch Zahlungsaufforderung, durch Stundung und durch Rechtsbehelf wird die Verjährung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

### **§ 11**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

1. Kosten, die durch unrichtiges Behandeln durch den Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode entstanden sind, sind zu erlassen.
2. Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode kann die von ihm festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Er kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
3. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit
  - ganz oder teilweise abgelehnt,
  - zurückgenommen, bevor die Amtshandlung oder die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
4. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

### **§ 12**

#### **Vollstreckbarkeit**

Leistungsbescheide nach dieser Satzung sind gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 - in der jeweils gültigen Fassung - vollstreckbar.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt:

Haftungsausschluss: Die vorliegende Lesefassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die in den Amtsblättern des Landkreises Harz bzw. der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz veröffentlichten Inhalte.

- die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Abwasserverbandes Holtemme (Verwaltungsgebührensatzung) vom 20.03.2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 26.04.2012,
- die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberharz“ (Verwaltungsgebührensatzung) vom 26.11.2006 in der Fassung der 2. Änderung vom 10.05.2011

außer Kraft.

Wernigerode, den 25. Juni 2012

Witte  
Verbandsgeschäftsführer

## Anlage

### **Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag in EURO
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	1,50
1.1.2.	im Format DIN A 4	2,50
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	3,00 – 32,00
1.2.	Andere Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten je Seite	
1.2.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,25
1.2.1.1.	ab 50 Seiten je Seite	0,15
1.2.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,50
1.2.2.1.	ab 50 Seiten je Seite	0,37
1.2.3.	in größeren Formaten je Seite bis zu	12,50
1.2.3.1.	ab 50 Seiten je Seite	3,00
1.2.4.	mit Bürodruckgeräten (Computer) bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.2.4.1.	bis zu 10 Stück je Seite	0,12
1.2.4.2.	bis zu 50 Stück je Seite	0,07
1.2.4.3.	bis zu 100 Stück je Seite	0,06
1.2.4.4.	bis 100 Seiten je Seite	0,03
2.	Amtliche Beglaubigungen und Bescheinigungen	
2.1.	Beglaubigungen von	
2.1.1.	Abschriften je Seite	
2.1.1.1.	der Erstaufbereitung	2,00
2.1.1.2.	der Durchschrift	1,00
2.2.	Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
	je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3.	Ausstellungen von Bescheinigungen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	2,50 – 50,00

## Anlage

### **Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Pauschalbetrag in EURO</b>
3.	Akteneinsicht	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
3.1.1.	bei Beaufsichtigung (Akteneinsicht)	6,00 – 67,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen)	
4.1.	für jede angefangene Seite DIN A 4	0,25
4.2.	für jede angefangene Seite DIN A 3	0,50
4.3.	in größeren Formaten je Seite	bis zu 12,50
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	12,50 – 667,00
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,00 – 17,50
7.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben und privatrechtliche Entgelte früherer Jahre, für jedes Jahr	5,00
8.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
9.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
10.	Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung von	
10.1.	Straßenaufbrüchen	15,00
10.2.	Gehwegaufbrüchen	15,00
10.3.	Aufbrüchen an sonstigen öffentlichen Anlagen	15,00
11.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
11.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	15,00
11.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00

## Anlage

### **Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Pauschalbetrag in EURO</b>
12.	Gebühren für Entwässerungsgenehmigungen einschließlich Abnahmen gemäß § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung	
12.1.	Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Garagenhöfe (mehr als 5 Garagen)	
12.1.1.	Neue Regen- und/oder Schmutzwasserabflussleitungen (Hausanlage)	65,00
12.1.2.	Erweiterung/Änderung der vorhandenen Regen- und/oder Schmutzwasserabflussleitungen (Hausanlage)	32,00
12.2.	Einzelgaragen	
12.2.1.	Neue Abflussleitungen (Hausanlage)	25,00
12.2.2.	Erweiterung/Änderung der vorhandenen Abflussleitungen (Hausanlage)	10,00
12.3.	Mehrfamilienhäuser, Schulen	
12.3.1.	Neue Regen- und/oder Schmutzwasserabflussleitungen (Hausanlage)	100,00
12.3.2.	Erweiterung/Änderung der vorhandenen Regen- und/oder Schmutzwasser-Anlagen (Hausanlage)	50,00
12.4.	Gewerbebetriebe	
12.4.1.	Neue Regen- und/oder Schmutzwasserabflussleitungen	
12.4.1.1.	Grundstücke bis 1.500 m <sup>2</sup>	100,00
12.4.1.2.	Grundstücke bis 2.500 m <sup>2</sup>	150,00
12.4.1.3.	Grundstücke ab 2.500 m <sup>2</sup>	250,00
12.4.1.4.	Grundstücke ab 10.000 m <sup>2</sup>	350,00
12.4.1.5.	Gewerbebetriebe ab einem Jahresschmutzwasseranfall von mehr als 50.000 m <sup>3</sup> /Jahr  Für die Berechnung der Gebühr wird die 30fache Jahresleistung sowie der Jahresschmutzwasseranfall in m <sup>3</sup> laut Nutzungsumfang für den Geltungszeitraum in Höhe von 0,00025 EUR zugrunde gelegt.	
12.4.2.	Erweiterung/Änderung der vorhandenen Regen- und/oder Schmutzwasserabflussleitungen	
12.4.2.1.	Grundstücke bis 1.500 m <sup>2</sup>	50,00
12.4.2.2.	Grundstücke bis 2.500 m <sup>2</sup>	75,00
12.4.2.3.	Grundstücke ab 2.500 m <sup>2</sup>	125,00
12.4.2.4.	Grundstücke ab 10.000 m <sup>2</sup>	175,00
12.4.2.5.	Gewerbebetriebe ab einem Jahresschmutzwasseranfall von mehr als 50.000 m <sup>3</sup> /Jahr  Für die Berechnung der Gebühr wird die 30fache Jahresleistung sowie der Jahresschmutzwasseranfall in m <sup>3</sup> laut Nutzungsumfang für den Geltungszeitraum in Höhe von 0,00025 EUR zugrunde gelegt.	



## Anlage

### **Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Pauschalbetrag in EURO</b>
13.	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	20,00
14.	Archiv	
14.1.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,50
15.	Abwasserentsorgung	
15.1.	Auskünfte über die Lage von Abwasserleitungen (Schachterlaubnisschein), Bestandskopien werden gesondert berechnet	12,80
15.2.	Bereitstellung einer Messeinrichtung (Wasserzähler) nach: - § 14 I. Abs. 3, - § 14 I. Abs. 4 Nr. 1. b) i.V.m. § 14 I. Abs. 3, - § 14 I. Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 14 I. Abs. 3 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung	
15.2.1.	Antragsgenehmigung, Antragsablehnung	25,00 – 75,00
15.2.2.	Einbau und die Inbetriebnahme des Wasserzählers	41,00
15.2.3.	Ausbau des Wasserzählers, wenn die Bereitstellung endet	36,00
15.2.4.	Vorhaltung und Abrechnung der Messeinrichtung nach § 14 I. Abs. 3 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (zur Abrechnung der Schmutzwassergebühren bei Eigenversorgung oder Brauchwasseranlagen)	26,40 pro Jahr
15.2.5.	Vorhaltung und Abrechnung der Messeinrichtung nach: - § 14 I. Abs. 4 Nr. 1. b) i.V.m. § 14 I. Abs. 3, - § 14 I. Abs. 4 Nr. 2. i.V.m. § 14 I. Abs. 3 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (zur Minderung der Schmutzwassergebühren)	26,40 pro Jahr
15.2.6.	Abrechnung und Ablesung eines privaten Wasserzählers nach: § 14 I. Abs. 3 c) der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung inklusive einer turnusmäßigen Kontrollablesung im Eichzeitraum (zur Abrechnung der Schmutzwassergebühren bei Eigenversorgung oder Brauchwasseranlagen)	7,60
15.2.7.	Abrechnung und Ablesung eines privaten Wasserzählers nach: - § 14 I. Abs. 4 Nr. 1. b) i.V.m. § 14 I. Abs. 3, - § 14 Abs. 4 Nr. 2. i.V.m. § 14 I. Abs. 3 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung inklusive einer turnusmäßigen Kontrollablesung im Eichzeitraum (zur Minderung der Schmutzwassergebühren)	7,60

Haftungsausschluss: Die vorliegende Lesefassung dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die in den Amtsblättern des Landkreises Harz bzw. der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz veröffentlichten Inhalte.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Pauschalbetrag in EURO</b>
15.3.	Abrechnung einer Messeinrichtung nach § 14 I. Abs. 4 Nr. 1. a) der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (zur Minderung der Schmutzwassergebühren)	6,00
15.4	Antragsgenehmigung, Antragsablehnung nach § 14 I. Abs. 4 Nr. 2. i.V.m. § 14 I. Abs. 3 b) der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (zur Minderung der Schmutzwassergebühren)	25,00 – 75,00
16.	Wasserversorgung	
16.1.	Auskünfte über die Lage von Trinkwasserleitungen (Schachterlaubnisschein), Bestandsplankopien werden gesondert berechnet	12,80
16.2	Sperrverwaltung	
16.2.1	Androhung der Einstellung der Trinkwasserversorgung gemäß § 33 Abs. 2 AVB WasserV inklusive Zustellung	17,00
16.2.2	Einstellung der Trinkwasserversorgung gemäß § 33 Abs. 2 AVB WasserV	48,00
16.2.3	Wiederinbetriebnahme der Trinkwasserversorgung nach einer gemäß § 33 Abs. 2 AVB WasserV erfolgten Einstellung der Trinkwasserversorgung	43,00